

Betriebseinstellung / Rückbau der Windenergieanlage(n)
Rückbauverpflichtung

Erklärung – Rückbau der Windenergieanlage(n)

Der Antragsteller verpflichtet sich gemäß § 35 Abs. 5 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Antragsteller:

Name : Windenergie Henglarn GbR
Straße, Nr. : Westernstraße 23
PLZ, Ort : 33178 Borchten

WEA Vestas V162-7.2 auf 169,0 m NH – „WEA 04“

Standort : NRW
Gemeinde : 33165 Lichtenau
Gemarkung : Henglarn
Flur : 1
Flurstück : 4

Borchten, 25.04.2023

Ort, Datum



Unterschrift Antragsteller